

Satzung

Fassung vom 07.10.2007 auf der 16. LMV beschlossen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband führt den Namen Linksjugend ['solid] Thüringen. Er ist eingetragener Verein im Sinne des BGB.
- (2) Der Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE Thüringen. Er ist selbstständig und rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.
- (3) Der Sitz ist Erfurt, Pils 29, 99084 Erfurt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Jugendverband ist anerkannter Landesverband von Linksjugend ['solid].

§ 2 Zweck

- (1) Linksjugend ['solid] Thüringen ist ein sozialistischer, antifaschistischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er engagiert sich in politischen Diskussionen, nimmt entsprechend seiner demokratischen Grundsätze Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und ist Plattform für eine antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband dabei die Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartnern. Die Arbeit des Jugendverbands orientiert sich an der Prämisse, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss.
- (3) Politische Bildung und die bewusste politische Aktion stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbands.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist Linksjugend ['solid] Thüringen die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE Thüringen und wirkt als Interessenvertretung linker Jugendlicher in der Partei.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Jugendverbandes können natürliche Personen werden, die das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder müssen die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt als aktives Mitglied ist gegenüber dem LandessprecherInnenrat schriftlich oder mündlich zu erklären. Die Mitgliedschaft wird spätestens vier Wochen nach der Erklärung des Eintritts wirksam.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE Thüringen ist ab dem Datum seines Eintritts bis zu seinem vollendeten 35. Lebensjahr passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Verein nicht schriftlich widerspricht. Die passive Mitgliedschaft im Jugendverband wird vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE Thüringen wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, wenn es die Aktivierung seiner Mitgliedschaft gegenüber dem Jugendverband Linksjugend ['solid] Thüringen oder dem Bundesverband Linksjugend ['solid] schriftlich anzeigt.
- (4) Die aktive Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.

Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 (3) endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei DIE LINKE Thüringen.

(5) Der Ausschluss eines aktiven Mitglieds kann nur vom Landesjugendtreffen beschlossen werden. Ausgeschlossen werden kann ein aktives Mitglied nur, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Jugendverbandes verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegenüber der Landesjugendtreffen gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied zuzusenden. Einem aktiven Mitglied, das auch Mitglied in der Partei DIE LINKE Thüringen ist, kann stattdessen die Aktivierung seiner Mitgliedschaft aberkannt werden.

(6) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate lang nicht oder nur teilweise seinen Mitgliedsbeitrag, wird die Begleichung des Fehlbetrages schriftlich angemahnt. Erfolgt danach binnen vier Wochen keine Zahlung, gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken, sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden, Anträge an Gremien und Organe zu stellen, im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung an Beratungen teilzunehmen, an der Arbeit von Landesarbeitskreisen teilzunehmen und diese zu initiieren sowie das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Satzung einzuhalten, gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbands zu respektieren sowie Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht, vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) SympathisantInnen können aufgrund eines Beschlusses der Mitglieder für die jeweilige Versammlung Mitgliedsrechte übertragen werden. Ausgeschlossen ist dies für finanzielle Angelegenheiten und das passive Wahlrecht.

(5) Die aktiven Mitglieder und SympathisantInnen des Jugendverbandes sind verpflichtet, die von Landesjugendtreffen, Koordinierungsrat und LandessprecherInnenrat gefassten Beschlüsse anzuerkennen und umzusetzen. Aktive Mitglieder haben ihre Beiträge termingerecht zu entrichten, sofern sie nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurden.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen von Gremien, Organen und Delegierten innerhalb des Jugendverbandes ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger Frauenanteil zu gewährleisten.

Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen der besonderen Begründung und eines Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) Frauen haben das Recht bei Versammlungen und Gremien ein Frauenplenum durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Frauen dafür stimmen.

(4) Das Frauenplenum kann mit fünfzigprozentiger Mehrheit ein Frauenveto einlegen, um eine Beschlussvorlage abzulehnen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 7 Gliederungen

(1) Der Jugendverband gliedert sich in Basisgruppen. Basisgruppen können von mindestens drei aktiven Mitgliedern einer Region gegründet werden. Sie regeln ihre Strukturen und

Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandes selbstständig. Die Gründung und die Struktur einer Basisgruppe muss dem LandessprecherInnenrat bekannt gegeben werden. Ein Vorstand oder ein(e) SprecherIn muss dem LandessprecherInnenrat zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Die Basisgruppen führen den Namen Linksjugend [‘solid]. Sie können sich darüber hinaus einen Zweitnamen geben.

(3) Eine Basisgruppe, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen hat und dem Jugendverband schweren Schaden zugefügt hat, kann durch einen Beschluss des LJT mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die betroffene Basisgruppe hat vor dem Ausschluss ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht. Gegen den Ausschluss kann die Basisgruppe Widerspruch einlegen, über den die Landesschiedskommission entscheidet.

§ 8 Landesjugendtreffen (LJT)

(1) Das Landesjugendtreffen (im folgenden LJT) ist das oberste Organ des Vereins. Es tagt mindestens zweimal im Jahr und beschließt über die durchzuführenden Aufgaben des Jugendverbandes. Zu Beginn der Tagung des LJT ist mindestens eine/ein ProtokollführerIn zu bestimmen, der/die über die Tagung ein Beschlussprotokoll anfertigt.

(2) Das LJT muss mindestens drei Wochen vor seiner ersten Tagung einberufen werden. Der Tagungstermin ist mindestens drei Wochen zuvor allen Mitgliedern durch schriftliche Einladung bekanntzugeben. Die schriftliche Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung beinhalten. Zusätzliche Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge können bis drei Tage vor dem LJT schriftlich beim LSPR eingereicht werden. Die/der VersammlungsleiterIn des LJT hat die Ergänzung der Tagesordnung und die weiteren Anträge zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. Über Ergänzungsanträge, die beim LJT gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Das LJT wird vom LandessprecherInnenrat in Absprache mit den KoRa einberufen. Ein außerordentliches Landesjugendtreffen muss einberufen werden, wenn der KoRa dies mit zwei Fünfteln seiner Mitglieder beschließt, die Zahl der LandessprecherInnen unter die satzungsgemäß vorgegebene Anzahl fällt oder mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder es schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangen. In diesen Fällen muss der Termin und der Grund der Einberufung mindestens fünf Tage vorher in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(4) Das LJT ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten aktiven Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss die Tagung erneut einberufen werden. Die Tagesordnung bleibt dabei unberührt. Der neue Tagungstermin ist mindestens drei Wochen zuvor allen Mitgliedern durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung bekanntzugeben. Die neu einberufene Tagung des LJT hat unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder Beschlussrecht.

(5) Das LJT nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt über programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeits- und Finanzplanung des Vereines. Es nimmt den Finanzbericht entgegen. Das LJT beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzung sowie mit einer einfachen Mehrheit über Finanz- und Schiedsordnung. Es beschließt über die Annahme des Berichtes der Schiedskommission und behält sich mit Zweidrittelmehrheit ein Widerspruchsrecht vor, das den Beschluss der Landesschiedskommission außer Kraft setzt.

(6) Das LJT wählt in geheimer Wahl die vier LandessprecherInnen des LSPR, die zwei KassenprüferInnen, die Delegierten für den Bundeskongress von Linksjugend [‘solid], zwei VertreterInnen und zwei StellvertreterInnen für den Länderrat von Linksjugend [‘solid], zwei Delegierte für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE Thüringen, zwei VertreterInnen für den Landesausschuss der Partei DIE LINKE Thüringen sowie die drei Mitglieder der

Landesschiedskommission. Die VertreterInnen und ihre StellvertreterInnen für den Länderrat von Linksjugend [solid] werden für ein Jahr gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Danach ist eine Pause von mindestens einem Jahr nötig. Die VertreterInnen für den Landesausschuss dürfen keine Vorstandsfunktion auf allen Ebenen der Partei DIE LINKE Thüringen ausüben. Das LJT entlastet den LandessprecherInnenrat. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäft- und eine Wahlordnung.

(7) Das LJT wird von einer/einem VersammlungsleiterIn geleitet, die/der zu Beginn mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Mitglieder gewählt wird. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für den Zeitraum der Wahlen und einer vorausgehenden Diskussion einer Wahlkommission übertragen.

(8) Die Art der Abstimmung legt die/der VersammlungsleiterIn fest, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) Die Beschlüsse des LJT bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt. Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. Bei Nichterlangen der absoluten Mehrheit entscheidet in der Stichwahl die einfache Mehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(10) Über das LJT wird ein Protokoll geführt, welches von der/dem ProtokollführerIn und der/dem VersammlungsleiterIn unterzeichnet wird und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen ist.

§ 9 Koordinierungsrat (KoRa)

(1) Der Koordinierungsrat (im folgenden KoRa) besteht aus je einer/einem Delegierten der Basisgruppen, den zwei VertreterInnen für den Länderrat des Bundesverbandes Linksjugend [solid], der/dem jugendpolitischen SprecherIn des Landesvorstandes der Partei DIE LINKE Thüringen, einer/einem VertreterIn des Studierendenverbandes DIE LINKE.SDS Thüringen sowie den Mitgliedern des LSPR. Die Landesarbeitskreise können auf Antrag an das LJT je eine/einen VertreterIn in den KoRa entsenden. An den Sitzungen des KoRa nehmen mit beratender Stimme die/der LandesjugendreferentIn der Partei DIE LINKE Thüringen sowie die/der jugendpolitische SprecherIn der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag teil.

(2) Der KoRa ist für das Finden gemeinsamer Positionen innerhalb des Jugendverbands verantwortlich. Die Mitglieder des KoRa koordinieren die gemeinsamen politischen Vorhaben und tragen sie in ihre jeweiligen Bezugsgruppen hinein. Sie sind zugleich dafür verantwortlich, den Vorschlägen ihrer Bezugsgruppen im KoRa Gehör zu verschaffen. Der LSPR ist an die Beschlüsse des KoRa gebunden.

(3) Beschlüsse des KoRa müssen dem Landesjugendtreffen bekannt gegeben werden. Insofern Beschlüsse zum Zeitpunkt des LJT nicht bereits hinfällig oder unabänderbar sind, müssen sie dem LJT zur nachträglichen Beschließung vorgelegt werden. Zur Beschlussfähigkeit des KoRa müssen mehr als die Hälfte der Delegierten der Basisgruppen anwesend sein.

(4) Der LandessprecherInnenrat (im folgenden LSPR) ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB. Der LSPR ist Teil des KoRa.

Neben den Tagungen des KoRa führt der LSPR eigene Sitzungen durch. Ihm gehören vier vom Landesjugendtreffen (unter Berücksichtigung der Mindestquotierung von 50% weiblicher Mitglieder) gewählte LandessprecherInnen an. Jede/jeder LandessprecherIn übernimmt einen festen Aufgabenbereich.

Folgende Aufgaben sind durch den LSPR zu gewährleisten:

- Finanzen und Mitgliederbetreuung
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Politische Bildung
- Außerparlamentarische Bewegung und Kampagnen.

Die Mitglieder des LSPR unterstützen sich in ihrer Arbeit auch unabhängig der Aufgabenzuteilung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der

Vorstandsmitglieder (LandessprecherInnen) gemeinsam vertreten. Der LSPR ist an die Beschlüsse des KoRa und des Landesjugendtreffens gebunden.

(5) Der KoRa ist das höchste Organ zwischen den Landesjugendtreffens; der LandessprecherInnenrat ist das höchste Organ zwischen den Sitzungen des KoRa.

(6) Die/der verantwortliche LandessprecherIn für Finanzen entwirft am Ende eines Haushaltsjahres einen Finanzplan für das folgende Haushaltsjahr. Zu jedem Landesjugendtreffen wird von ihr/ihm ein vorläufiger Finanzbericht vorgelegt.

(7) Das Landesjugendtreffen wählt die vier LandessprecherInnen mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen. Die LandessprecherInnen können vom LJT mit mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

(8) Die Mitglieder des LSPR werden für ein Jahr gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Danach ist eine Pause von mindestens einem Jahr nötig. Wenn während des Legislatur des LSPR eine/ein LandessprecherIn zurücktritt oder ausscheidet, kann der KoRa eine Person befristet bis zum nächsten LJT nachwählen. Fällt die Zahl der LandessprecherInnen während des Legislatur des LSPR unter die satzungsgemäß vorgegebene Anzahl, muss ein außerordentliches Landesjugendtreffen zur Nachwahl einberufen werden.

(9) Die Sitzungen des KoRa und des LSPR sind grundsätzlich öffentlich. Bei Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte von Personen nicht unerheblich berühren, kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(10) KoRa und LSPR geben sich innerhalb dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 10 KassenprüferInnen

Das LJT wählt zwei KassenprüferInnen. Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die KassenprüferInnen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem für Finanzen zuständigen LandessprecherIn zu prüfen. Die KassenprüferInnen erstellen zu jedem LJT einen Kassenbericht, welcher dem LJT zur Kenntnis gegeben wird.

§ 11 Landesschiedskommission

(1) Die Landesschiedskommission wird durch das LJT in einer Stärke von drei Mitgliedern für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht dem KoRa angehören und auf Landesebene keine anderen Funktionen außer dem Delegiertenmandat ausüben.

(2) Die Landesschiedskommission entscheidet über

- Streitfälle hinsichtlich der Auslegung und Anwendung dieser Satzung,
- Widersprüche gegen die Auflösung oder Nichtanerkennung von Basisgruppen und Landesarbeitskreisen,
- Widersprüche gegen Beschlüsse von Organen und Gremien des Jugendverbandes sowie gegen Entscheidungen von Schiedskommissionen unterer Verbandsebenen,
- die Anfechtung von Wahlen innerhalb des Jugendverbandes.

(3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.

(4) Die Landesschiedskommission ist dem LJT über sämtliche ihrer Entscheidungen rechenschaftspflichtig. Das LJT verfügt über ein Widerspruchsrecht und entscheidet über Änderung oder Neufassung der Schiedsordnung.

§ 12 Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen Förderbeitrag entsprechend der Finanzordnung. Daraus erwachsen ihnen keine Rechte und Pflichten gemäß § 4 dieser Satzung. Sie haben das Recht, sich über Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren.

§ 13 Landesarbeitskreise

- (1) Landesarbeitskreise (im folgenden LAK) dienen der Abstimmung der inhaltlichen und organisatorischen Zusammenarbeit zu einem bestimmten Thema, Projekt oder Fachgebiet. Ihre Gründung muss dem LSPR von mindestens drei aktiven Mitgliedern, von denen höchstens zwei der selben Basisgruppe angehören dürfen, angezeigt werden. Einem LAK müssen ständig mindestens drei aktive Mitglieder angehören. Die aktiven Mitglieder einer LAK sollen sich aus mindestens zwei Basisgruppen zusammensetzen. In Landesarbeitskreisen können auch passive Mitglieder und SympathisantInnen ohne Altersbeschränkung mitarbeiten.
- (2) Landesarbeitskreise entscheiden im Rahmen dieser Satzung selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. Jeder LAK wählt eine/einen SprecherIn. Die/der SprecherIn muss das LJT regelmäßig über die Tätigkeiten des LAK informieren.
- (3) Landesarbeitskreise, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss des LJT mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Der betroffene LAK hat vor Ausschluss ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht. Gegen den Ausschluss kann der LAK Widerspruch einlegen, über den die Landesschiedskommission entscheidet.
- (4) Landesarbeitskreise können sowohl zur dauerhaften Beschäftigung mit einem politischen Thema als auch bei kurzfristigen Projekten auf eine bestimmte Zeit befristet eingerichtet werden.

§ 14 Auflösung und Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur durch ein eigens zu diesem Zweck einberufenes Landesjugendtreffen erfolgen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist das LJT, das den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig, ist erneut unter Angabe der gleichen Tagungsordnung einzuladen. Der Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder.
- (3) Das LJT bestimmt durch Beschluss zwei Mitglieder des LSPR zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (4) Das LJT entscheidet gemäß § 3 dieser Satzung über die weitere Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können auf dem LJT mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wenn der dazu schriftlich formulierte Antrag drei Tage zuvor als Tagesordnungspunkt beim LandessprecherInnenrat eingereicht wurde.
 - (2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller aktiven Vereinsmitglieder.
 - (3) Redaktionelle Änderungen im Rahmen der Vereinseintragungen, welche vom Amtsgericht vorgegeben werden, können durch den LandessprecherInnenrat erfolgen.
- Übergangsbestimmungen zu §9 (1): Bis zur Gründung des Landesverbandes DIE LINKE.SDS Thüringen können die bestehenden Hochschulgruppe bis zu zwei VertreterInnen in den KoRa entsenden.

Anmerkungen:

Die Schreibweise –Innen lässt beide Geschlechter zu. Sie ist gleichzusetzen mit der Schreibweise z.B. Landessprecher/in oder Landessprecher und Landessprecherin. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten z.B. LandessprecherInnenrat,

SympathisantInnen u.s.w.